

Die finanziellen Kriegseignisse.

Erlaß des Justizministeriums über strittige Moratoriumsfragen.

Wien, 24. August.

Das Justizministerium hat an die Gerichte nachstehenden Erlaß vom 22. August 1914 hinausgegeben:

Dem Justizministerium ist die Frage vorgelegt worden, ob von einer Geldforderung, die vor dem 1. August entstanden ist, an Stelle der niedrigeren vertragmäßigen die höheren gesetzlichen Zinsen gefordert werden können, wenn die Kündigung der Forderung in der Zeit zwischen dem 1. August und 30. September 1914 erklärt wird und die Kündigung daher gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, so zu behandeln ist, wie wenn sie am 1. Oktober erklärt worden wäre. Ohne der Rechtsprechung vorzugreifen zu wollen, glaubt das Justizministerium, die gestellte Frage in folgender Weise beantworten zu sollen:

Der § 9 der kaiserlichen Verordnung bestimmt, daß für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten sind. Eine Stundung wird aber durch § 1 der kaiserlichen Verordnung nur für Geldforderungen gewährt, die bereits vor dem 1. August 1914 fällig waren oder vor diesem Tage entstanden sind, aber zwischen dem 1. August und 30. September fällig werden. Voraussetzung der Stundung und daher auch der Pflicht zur Zahlung höherer gesetzlicher anstatt der vertragmäßigen Zinsen ist also das Bestehen einer fälligen Forderung. Die Forderung ist aber nicht fällig und kann vor dem 30. September 1914 nicht fällig werden, wenn die Rückzahlung erst nach vorausgehender Kündigung gefordert werden kann und die Kündigung nicht vor dem 1. Oktober 1914 wirksam wird.

Meinungsverschiedenheiten sind auch darüber laut geworden, ob die Bestimmung des § 11 der kaiserlichen Verordnung über die Hinausschiebung der Wirksamkeit einer zwischen dem 1. August und dem 30. September 1914 erklärten Kündigung auch für die Kündigung von Beträgen aus Forderungen in laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch gilt, wenn der gekündigte Betrag nicht höher ist als die nach den §§ 3 und 4 von der Stundungsanordnung ausgenommene Summe, wenn aber die Abhebung sachungsgemäß oder nach den Geschäftsbedingungen nicht sofort, sondern erst nach vorausgehender Kündigung zulässig ist. Nach Ansicht des Justizministeriums findet in diesen Fällen eine Hinausschiebung der Wirkung der Kündigung nicht statt, denn § 11 der kaiserlichen Verordnung hat nur Geldforderungen im Auge, auf welche diese Verordnung, nämlich ihr wesentlicher Teil, durch den eine Stundung von Geldforderungen gewährt wird, Anwendung findet; in den §§ 3 und 4 wird aber ausdrücklich bestimmt, daß die Stundungsanordnung sich auf die Abhebung gewisser Beträge aus Forderungen in laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Einlagebuch nicht erstreckt. Demnach ist bei der Kündigung solcher Beträge der Lauf der Kündigungsfrist von dem Tage der Erklärung der Kündigung, nicht erst vom 1. Oktober 1914 an zu rechnen. Es wäre auch nicht einzusehen, weshalb zum Beispiel die Abhebung eines Betrages von 200 K. aus einem Sparkassebuche, wenn für Beträge in dieser Höhe keine Kündigungsfrist vereinbart ist, im Interesse des Gläubigers sofort zugelassen, dagegen im Falle der Vereinbarung einer Kündigungsfrist die Kündigung dieses Betrages in ihrer Wirksamkeit auf den 1. Oktober hinausgeschoben sein sollte.